

Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung)

Änderung vom 1. Mai 2019

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [421.352](#) (Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule [Promotionsverordnung] vom 19. August 2009) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die verantwortliche Lehrperson stellt jeder Schülerin und jedem Schüler ab der 1. Klasse der Primarschule am Ende jedes ersten Schulhalbjahrs einen Zwischenbericht aus. Auf ausdrücklichen Wunsch der Schülerin, des Schülers oder der Eltern oder wenn bedeutende Veränderungen in der Sozial- oder Selbstkompetenz der Schülerin beziehungsweise des Schülers zu verzeichnen sind, stellt die verantwortliche Lehrperson auch am Ende des Schuljahrs einen Bericht zur Sozial- und Selbstkompetenz aus.

² Der Zwischenbericht enthält eine in Worte gefasste Gesamtbeurteilung über die Leistungsentwicklung sowie über Stärken und Schwächen in der Selbst- und Sozialkompetenz. Die Sachkompetenz wird bei denjenigen Schülerinnen und Schülern, die ein Zeugnis erhalten, mit Noten zu den einzelnen Fächern beurteilt. Im Anhang 1 ist festgelegt, in welchen Fächern gemäss den Anhängen 2–5a zusätzlich eine Leistungsbeurteilung in Worten erfolgt. Bei denjenigen Schülerinnen und Schülern, die einen Lernbericht erhalten, erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz in Worten.

§ 3a Abs. 2 (geändert)

² Der Einschätzungsbogen enthält die Beobachtungsergebnisse zum Entwicklungsstand der Schülerin beziehungsweise des Schülers in Bezug auf die entwicklungsorientierten Zugänge gemäss Lehrplan.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport macht verbindliche Vorgaben zur Form der Beurteilungsdokumente, insbesondere des Zeugnisses, der Lern- und Zwischenberichte, des Einschätzungsbogens, der Förderplanung und der Festlegung angepasster Lernziele.

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Zur Begründung einer Zeugnisnote beziehungsweise einer Leistungsbeurteilung in Worten müssen pro Schulhalbjahr und Fach beziehungsweise Einzelfach im Beurteilungsdossier mindestens so viele Beurteilungsbelege ausgewiesen werden, wie im Lehrplan für das beurteilte Fach beziehungsweise Einzelfach Wochenstunden festgelegt sind. Bei weniger als zwei Wochenstunden sind mindestens zwei Beurteilungsbelege erforderlich.

§ 15 Abs. 1

¹ Kumulative Voraussetzungen für die Beförderung in die nächsthöhere Klasse bilden

- a) **(geändert)** ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4 in den Kernfächern gemäss den Anhängen 3 oder 3a,
- b) **(geändert)** ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4, der sich aus dem Durchschnitt der Kern- und demjenigen der Erweiterungsfächer gemäss den Anhängen 3 oder 3a errechnet.

§ 16 Abs. 1

¹ Für den Übertritt in die Sekundarschule empfohlen wird, wer

- a) **(geändert)** aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 1., 2. beziehungsweise 3. Klasse in den Kernfächern gemäss den Anhängen 3 oder 3a überwiegend gute und sehr gute Leistungen oder aufgrund der Gesamtbeurteilung im Laufe des 1. Semesters der 1. Klasse ausserordentlich gute Leistungen in den Kernfächern gemäss Anhang 3a aufweist,

§ 18 Abs. 1

¹ Kumulative Voraussetzungen für die Beförderung in die nächsthöhere Klasse bilden

- a) **(geändert)** ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4 in den Kernfächern gemäss den Anhängen 4 oder 4a,
- b) **(geändert)** ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4, der sich aus dem Durchschnitt der Kern- und demjenigen der Erweiterungsfächer gemäss den Anhängen 4 oder 4a errechnet.

§ 19 Abs. 1

¹ Für den Übertritt in die Bezirksschule empfohlen wird, wer

- a) **(geändert)** aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 1., 2. beziehungsweise 3. Klasse in den Kernfächern gemäss den Anhängen 4 oder 4a durchgehend gute und sehr gute Leistungen oder aufgrund der Gesamtbeurteilung im Laufe des 1. Semesters der 1. Klasse ausserordentlich gute Leistungen in den Kernfächern gemäss Anhang 4a aufweist,

§ 21 Abs. 1

¹ Kumulative Voraussetzungen für die Beförderung in die nächsthöhere Klasse bilden

- a) **(geändert)** ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4 in den Kernfächern gemäss den Anhängen 5 oder 5a,
- b) **(geändert)** ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4, der sich aus dem Durchschnitt der Kern- und demjenigen der Erweiterungsfächer gemäss den Anhängen 5 oder 5a errechnet.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die mit heilpädagogischer Unterstützung in Regelklassen unterrichtet werden, sind in den Fächern, in denen sie die Lernziele nach Lehrplan nicht erreichen können, mindestens für die Dauer der heilpädagogischen Unterstützung entsprechend angepasste Lernziele festzusetzen.

⁴ Schülerinnen und Schüler, bei denen in mindestens einem Fach keine Note gesetzt wurde, werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung und mit Blick auf das Erreichen der angepassten Lernziele befördert oder versetzt.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sind in den Fächern, in denen sie wegen ihrer Anderssprachigkeit die Lernziele nach Lehrplan voraussichtlich nicht erreichen können, mindestens für die Dauer der Fördermassnahme Deutsch als Zweitsprache entsprechend angepasste Lernziele festzusetzen.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Schülerinnen und Schülern sind in den Fächern, in denen sie wegen ihrer Lernschwierigkeiten die Lernziele nach Lehrplan nicht erreichen können, mindestens für die Dauer der therapeutischen Massnahme entsprechend angepasste Lernziele festzusetzen.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die ein Angebot gemäss den §§ 21, 22 oder 24 der Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000 ¹⁾ besuchen, sind angepasste Lernziele im entsprechenden Begabungsbereich festzusetzen. Die Beurteilung erfolgt in Form eines Lernberichts zu den angepassten Lernzielen.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ In Fächern, in denen die Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen das Lernziel nach Lehrplan erreichen, setzen die Lehrpersonen eine Note ins Zeugnis. In den übrigen Fächern legen sie auf der Grundlage der Förderplanung entsprechend angepasste Lernziele fest und verfassen darauf basierend einen Lernbericht.

§ 29a

Aufgehoben.

Anhänge

- 2 Primarschule **(geändert)**
- 3 Realschule **(geändert)**
- 3a Realschule **(neu)**
- 4 Sekundarschule **(geändert)**
- 4a Sekundarschule **(neu)**
- 5 Bezirksschule **(geändert)**
- 5a Bezirksschule **(neu)**

¹⁾ SAR [421.331](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Aarau, 1. Mai 2019

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOFMANN

Staatsschreiberin
TRIVIGNO

Anhang 2 *

Primarschule

Kernfächer	Klasse	Erweiterungsfächer	Klasse
Deutsch	1.–6.	Bildnerisches Gestalten	1.–6.
Mathematik	1.–6.	Textiles und Technisches Gestalten	1.–6.
Natur, Mensch, Gesellschaft	1.–6.	Musik	1.–6.
		Bewegung und Sport	1.–6.
		Englisch	3.–6.
		Französisch	5.–6.

Nicht promotionswirksame Fächer ¹⁾	Klasse
Instrumentalunterricht ²⁾	6.
Medien und Informatik	5.–6.

¹⁾ Gestützt auf § 4 legt das Departement Bildung, Kultur und Sport fest, ob und wie diese Fächer im Zeugnis zu verzeichnen sind.

²⁾ Das Belegen des Instrumentalunterrichts ist freiwillig.

* Anhang 2 zur Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR [421.352](#)).

Anhang 3 *

Dieser Anhang gilt für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 die 2. oder 3. Klasse beziehungsweise im Schuljahr 2021/22 die 3. Klasse besuchen.

Realschule

Kernfächer	Klasse	Erweiterungsfächer	Klasse
Deutsch	1.–3.	Geometrisch-technisches Zeichnen	1.–3.
Mathematik	1.–3.	Bildnerisches Gestalten	1.–3.
Realien	1.–3.	Musik	1.–3.
Französisch oder Englisch ³⁾	1.	Bewegung und Sport	1.–3.
eine Fremdsprache nach Wahl ¹⁾	2.–3.	Hauswirtschaft	2.
		Alle belegten Wahl- und Wahlpflichtfächer: ²⁾	
		- weitere Fremdsprachen (Französisch, Englisch)	1.–3.
		- weitere Fremdsprachen (Italienisch)	2./3.
		- Hauswirtschaft	3.
		- Textiles Werken	1.–3.
		- Werken	1.–3.

¹⁾ Das Belegen des Kernfachs "Fremdsprache" ist freiwillig.

²⁾ Chor, Instrumentalunterricht/Ensemble, Praktikum, Projekte und Recherchen sowie das Fach Ethik und Religionen sind nicht promotionswirksam. Gestützt auf § 4 legt das Departement Bildung, Kultur und Sport fest, ob und wie diese Fächer im Zeugnis zu verzeichnen sind.

³⁾ Das Belegen des Kernfachs Französisch oder des Kernfachs Englisch ist freiwillig.

* Anhang 3 zur Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR [421.352](#)).

Anhang 3a *

Dieser Anhang gilt für die Schülerinnen und Schüler, die ab Beginn des Schuljahrs 2020/21 in die 1. Klasse der Realschule eintreten.

Realschule

Kernfächer	Klasse	Erweiterungsfächer	Klasse
Deutsch	1.–3.	Bildnerisches Gestalten	1.–2.
Mathematik	1.–3.	Musik	1.–3.
Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geografie, Geschichte) ¹⁾	1.–3.	Bewegung und Sport	1.–3.
Natur und Technik (Physik, Chemie, Biologie) ²⁾	1.–3.	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	1.–3.
Englisch und Französisch ³⁾	1.–2.	Textiles und Technisches Gestalten	1.–2.
Englisch und/oder Französisch ⁴⁾	3.	Politische Bildung	3.
		Medien und Informatik	1./3.
		Bildnerisches Gestalten ⁴⁾	3.
		Textiles und Technisches Gestalten ⁴⁾	3.
		Italienisch ⁵⁾	2.–3.
		Geometrisch-technisches Zeichnen ⁵⁾	3.

Nicht promotionswirksame Fächer ⁶⁾	Klasse
Ethik, Religionen, Gemeinschaft	1.–3.
Berufliche Orientierung	2.
Projekte und Recherchen ⁴⁾	3.
Chor ⁵⁾	1.–3.
Freifach lokal ⁵⁾	2.–3.
Instrumentalunterricht ⁵⁾	1.–3.

* Anhang 3a zur Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR [421.352](#)).

- ¹⁾ Werden die Einzelfächer Geografie und Geschichte unterrichtet, wird die promotions-wirksame Zeugnisnote im Fach Räume, Zeiten, Gesellschaften gebildet, indem aus den zwei Zeugnisnoten in den Einzelfächern das arithmetische Mittel berechnet und auf eine halbe Note gerundet wird.
- ²⁾ Werden die Einzelfächer Physik, Chemie und Biologie unterrichtet, wird die promotions-wirksame Zeugnisnote im Fach Natur und Technik gebildet, indem aus den drei Zeugnisnoten in den Einzelfächern das arithmetische Mittel berechnet und auf eine halbe Note gerundet wird.
- ³⁾ Für die Promotion zählt das ungerundete arithmetische Mittel der Zeugnisnote im Fach Englisch und derjenigen im Fach Französisch.
- ⁴⁾ Englisch, Französisch, Bildnerisches Gestalten, Textiles und Technisches Gestalten sowie Projekte und Recherchen sind Wahlpflichtfächer. Es müssen drei von diesen fünf Fächern belegt werden.
- ⁵⁾ Das Belegen der Fächer Italienisch, Geometrisch-technisches Zeichnen, Chor, Freifach lokal und Instrumentalunterricht ist freiwillig.
- ⁶⁾ Gestützt auf § 4 legt das Departement Bildung, Kultur und Sport fest, ob und wie diese Fächer im Zeugnis zu verzeichnen sind.

Anhang 4 ¹

Dieser Anhang gilt für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 die 2. oder 3. Klasse beziehungsweise im Schuljahr 2021/22 die 3. Klasse besuchen.

Sekundarschule

Kernfächer	Klasse	Erweiterungsfächer	Klasse
Deutsch	1.–3.	Bildnerisches Gestalten	1.–3.
Mathematik	1.–3.	Musik	1.–3.
Geschichte/Geografie	1.–3.	Bewegung und Sport	1.–3.
Französisch	1.	Hauswirtschaft	2.
Englisch	1.	Alle belegten Wahl- und Wahlpflichtfächer: *)	
Französisch und/oder Englisch	2./3.	- Italienisch	2./3.
Biologie/Physik/Chemie	1.–3.	- Geometrisch-technisches Zeichnen	2./3.
		- Hauswirtschaft	3.
		- Textiles Werken	1.–3.
		- Werken	1.–3.

*) Chor, Instrumentalunterricht/Ensemble, Praktikum, Projekte und Recherchen sowie das Fach Ethik und Religionen sind nicht promotionswirksam. Gestützt auf § 4 legt das Departement Bildung, Kultur und Sport fest, ob und wie diese Fächer im Zeugnis zu verzeichnen sind.

¹ Anhang 4 zur Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR [421.352](#)).

Anhang 4a *

Dieser Anhang gilt für die Schülerinnen und Schüler, die ab Beginn des Schuljahrs 2020/21 in die 1. Klasse der Sekundarschule eintreten.

Sekundarschule

Kernfächer	Klasse	Erweiterungsfächer	Klasse
Deutsch	1.–3.	Bildnerisches Gestalten	1.–2.
Mathematik	1.–3.	Musik	1.–3.
Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geografie, Geschichte) ¹⁾	1.–3.	Bewegung und Sport	1.–3.
Natur und Technik (Physik, Chemie, Biologie) ²⁾	1.–3.	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	1.–3.
Englisch und Französisch ³⁾	1.–3.	Textiles und Technisches Gestalten	1.–2.
		Politische Bildung	3.
		Medien und Informatik	1./3.
		Bildnerisches Gestalten ⁴⁾	3.
		Textiles und Technisches Gestalten ⁴⁾	3.
		Italienisch ⁵⁾	2.–3.
		Geometrisch-technisches Zeichnen ⁵⁾	3.

Nicht promotionswirksame Fächer ⁶⁾	Klasse
Ethik, Religionen, Gemeinschaft	1.–3.
Berufliche Orientierung	2.
Projekte und Recherchen ⁴⁾	3.
Chor ⁵⁾	1.–3.
Freifach lokal ⁵⁾	2.–3.
Instrumentalunterricht ⁵⁾	1.–3.

* Anhang 4a zur Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR [421.352](#)).

- ¹⁾ Werden die Einzelfächer Geografie und Geschichte unterrichtet, wird die promotionswirksame Zeugnisnote im Fach Räume, Zeiten, Gesellschaften gebildet, indem aus den zwei Zeugnisnoten in den Einzelfächern das arithmetische Mittel berechnet und auf eine halbe Note gerundet wird.
- ²⁾ Werden die Einzelfächer Physik, Chemie und Biologie unterrichtet, wird die promotionswirksame Zeugnisnote im Fach Natur und Technik gebildet, indem aus den drei Zeugnisnoten in den Einzelfächern das arithmetische Mittel berechnet und auf eine halbe Note gerundet wird.
- ³⁾ Für die Promotion zählt das ungerundete arithmetische Mittel der Zeugnisnote im Fach Englisch und derjenigen im Fach Französisch.
- ⁴⁾ Bildnerisches Gestalten, Textiles und Technisches Gestalten sowie Projekte und Recherchen sind Wahlpflichtfächer. Es muss eines von diesen drei Fächern belegt werden.
- ⁵⁾ Das Belegen der Fächer Italienisch, Geometrisch-technisches Zeichnen, Chor, Freifach lokal und Instrumentalunterricht ist freiwillig.
- ⁶⁾ Gestützt auf § 4 legt das Departement Bildung, Kultur und Sport fest, ob und wie diese Fächer im Zeugnis zu verzeichnen sind.

Anhang 5 *

Dieser Anhang gilt für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 die 2. oder 3. Klasse beziehungsweise im Schuljahr 2021/22 die 3. Klasse besuchen.

Bezirksschule

Kernfächer	Klasse	Erweiterungsfächer	Klasse
Deutsch	1.–3.	Bildnerisches Gestalten	1.–3.
Mathematik	1.–3.	Hauswirtschaft	1.
Geschichte	1.–3.	Musik	1.–3.
Geografie	1.–2.	Bewegung und Sport	1.–3.
Biologie	1./3.	Alle belegten Wahlfächer: ²⁾ - Italienisch - Geometrisch-technisches Zeichnen - Hauswirtschaft - Textiles Werken - Werken	2./3. 2. 2. 1.–3. 1.–3.
Französisch	1.–3.		
Englisch	1.–3.		
Physik	2.		
Chemie	3.		
Latein ¹⁾	1.–3.		

¹⁾ Das Belegen des Kernfachs "Latein" ist freiwillig.

²⁾ Chor, Instrumentalunterricht/Ensemble, Praktikum, Projekte und Recherchen sowie das Fach Ethik und Religionen sind nicht promotionswirksam. Gestützt auf § 4 legt das Departement Bildung, Kultur und Sport fest, ob und wie diese Fächer im Zeugnis zu verzeichnen sind.

* Anhang 5 zur Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR [421.352](#)).

Anhang 5a *

Dieser Anhang gilt für die Schülerinnen und Schüler, die ab Beginn des Schuljahrs 2020/21 in die 1. Klasse der Bezirksschule eintreten.

Bezirksschule

Kernfächer	Klasse	Erweiterungsfächer	Klasse
Deutsch	1.–3.	Bildnerisches Gestalten	1.–2.
Mathematik	1.–3.	Musik	1.–3.
Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geografie, Geschichte ¹⁾)	1.–3.	Bewegung und Sport	1.–3.
Natur und Technik (Physik, Chemie, Biologie) ²⁾	1.–3.	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	1.–3.
Englisch und Französisch ³⁾	1.–3.	Textiles und Technisches Gestalten	1.–2.
		Politische Bildung	3.
		Medien und Informatik	1./3.
		Bildnerisches Gestalten ⁴⁾	3.
		Textiles und Technisches Gestalten ⁴⁾	3.
		Italienisch ⁵⁾	2.–3.
		Geometrisch-technisches Zeichnen ⁵⁾	3.
		Latein ⁵⁾	1.–3.

Nicht promotionswirksame Fächer ⁶⁾	Klasse
Ethik, Religionen, Gemeinschaft	1.–3.
Berufliche Orientierung	2.
Projekte und Recherchen ⁴⁾	3.
Chor ⁵⁾	1.–3.
Freifach lokal ⁵⁾	2.–3.
Instrumentalunterricht ⁵⁾	1.–3.

* Anhang 5a zur Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR [421.352](#)).

- ¹⁾ Werden die Einzelfächer Geografie und Geschichte unterrichtet, wird die promotions-wirksame Zeugnisnote im Fach Räume, Zeiten, Gesellschaften gebildet, indem aus den zwei Zeugnisnoten in den Einzelfächern das arithmetische Mittel berechnet und auf eine halbe Note gerundet wird.
- ²⁾ Werden die Einzelfächer Physik, Chemie und Biologie unterrichtet, wird die promotions-wirksame Zeugnisnote im Fach Natur und Technik gebildet, indem aus den drei Zeugnisnoten in den Einzelfächern das arithmetische Mittel berechnet und auf eine halbe Note gerundet wird.
- ³⁾ Für die Promotion zählt das ungerundete arithmetische Mittel der Zeugnisnote im Fach Englisch und derjenigen im Fach Französisch.
- ⁴⁾ Bildnerisches Gestalten, Textiles und Technisches Gestalten sowie Projekte und Recherchen sind Wahlpflichtfächer. Es muss eines von diesen drei Fächern belegt werden.
- ⁵⁾ Das Belegen der Fächer Italienisch, Geometrisch-technisches Zeichnen, Latein, Chor, Freifach lokal und Instrumentalunterricht ist freiwillig.
- ⁶⁾ Gestützt auf § 4 legt das Departement Bildung, Kultur und Sport fest, ob und wie diese Fächer im Zeugnis zu verzeichnen sind.